

III ZR 51/58

2383 027

V e r k ü n d e t
am 14. Mai 1959
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Stabsintendanten a.D. Gebhard R [REDACTED]
in K [REDACTED] bei H [REDACTED],

Klägers, Widerbeklagten, Be-
rufungsklägers und Revisions-
klägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Stadtgemeinde O [REDACTED] Kr. B [REDACTED],
vertreten durch ihren Bürgermeister,

Beklagte, Widerklägerin, Be-
rufungsbeklagte und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Mai 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Stuttgart vom 20. Februar 1958 wird
zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens wer-
den dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1900 geborene Kläger diente als Berufssoldat 12 Jahre lang bei der Reichswehr und schlug nach seiner im Jahre 1935 erfolgten Entlassung die Heereszahlmeisterlaufbahn ein. Er war zuletzt - und zwar seit dem 1. Mai 1944 - Stabsintendant in der Besoldungsgruppe C 8 (= A 3 b). Ende Mai 1945 wurde er aus der Kriegsgefangenschaft nach O [REDACTED] Krs. B [REDACTED] entlassen.

Mit Schreiben vom 17. Juli 1945 bestellte der damalige Landrat des Kreises B [REDACTED] den Kläger zum Bürgermeister der beklagten Stadtgemeinde, die damals zwischen 2 000 und 3 000 Einwohner hatte. In diesem Schreiben heißt es:

" Im Einvernehmen mit der Militärregierung bestelle ich Sie mit sofortiger Wirkung zum kommissarischen Bürgermeister der Gemeinde O [REDACTED]. Über Ihre endgültige Bestellung ergeht zu gegebener Zeit nähere Weisung. Ich ersuche Sie, Ihren Dienst alsbald antreten zu wollen."

Der Kläger nahm seine Dienstgeschäfte alsbald auf und erhielt Bezüge, die nach der Besoldungsgruppe A 3 b berechnet waren. Unter dem 8. August 1946 erging alsdann gegen ihn folgende Entnazifizierungsentscheidung: "Entlassung ohne Bezüge. Ist als Militarist anzusehen". Im Rechtsmittelverfahren wurde diese Entscheidung am 5. Mai 1948 aufgehoben und dahin erkannt: "R [REDACTED] ist unbelastet. Sühnemaßnahmen werden nicht angeordnet".

- 3 -

Am 15. September 1946 fand in der beklagten Gemeinde auf Grund der Verordnung Nr. 53 der französischen Militärregierung über die Gemeindewahlen vom 5. August 1946 (Journal Officiel 1946 Nr. 32 S. 275) die Neuwahl des Bürgermeisters statt, bei der ein anderer als der Kläger gewählt und am 22. September 1946 als ehrenamtlicher Bürgermeister in sein Amt eingesetzt wurde. Der Kläger stellte um diese Zeit seine Tätigkeit für die beklagte Gemeinde ein und erhielt auch mit Ablauf des Monats September 1946 keine Bezüge mehr von der Beklagten. Unter dem 25. April 1947 erließ der Gemeinderat der Beklagten folgende "Entlassungsverfügung".

" Der Bürgermeister Gebhard R. [REDACTED] wird entlassen, da auf Grund der Anordnung Nr. 53 des französischen Oberbefehlshabers vom 5. August 1946 am 15. September 1946 eine Neuwahl des Bürgermeisters stattgefunden hat und der gewählte ehrenamtliche Bürgermeister am 22. September 1946 in sein Amt eingesetzt worden ist."

Nach Erlass des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen (Gesetz zu Art. 131) erhielt der Kläger unter Zugrundelegung seiner Stellung als Stabszahlmeister (Bes.Gr. A 4 b 1) zunächst Übergangsgehalt und erhält jetzt, nachdem er inzwischen bei einem Betriebsunfall einen Arm verloren hat und dienstunfähig geworden ist, Ruhegehalt.

Mit der vorliegenden, am 27. Juni 1956 erhobenen Klage macht der Kläger Ansprüche auf Dienstbezüge für die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zeit ab 1. Januar 1951 gegen die beklagte Gemeinde geltend. Er hat dazu folgende Auffassung vorgetragen: Er sei Beamter auf Lebenszeit der Beklagten geworden. Selbst wenn er nur zum Widerrufsbeamten bestellt worden sei, so könne sein Beamtenverhältnis doch nicht als wirksam widerrufen angesehen werden. Von der Entlassungsverfügung vom 25. April 1947 habe er erst im Laufe dieses Rechtsstreits Kenntnis erhalten; die Unterschrift unter dem Empfangsbekenntnis sei nicht die seine. Zumindest müsse ihm die Beklagte die Differenz bezahlen zwischen den sich aus dem Gesetz zu Art. 131 ergebenden Bezügen nach Bes. Gr. A 3 b, in der er sich bei der Beklagten befunden habe, und denjenigen nach der Bes. Gr. A 4 b 1, mit denen er bisher abgefunden werde.

Der Kläger hat nur einen Teilbetrag der ihm vermeintlich zustehenden Bezüge eingeklagt und vor dem Landgericht zuletzt beantragt, die beklagte Gemeinde zur Zahlung von 25 000 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und Widerklage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß dem Kläger gegen die Beklagte keinerlei über den eingeklagten Betrag von 25 000 DM hinausgehende Geldansprüche für Gegenwart und Zukunft aus einem Beamtenverhältnis zwischen den Parteien zustehen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag und den Antrag auf Abweisung der Widerklage weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen auf folgende Erwägungen gegründet: Der Auffassung des Klägers, er sei durch die Bestellung zum Bürgermeister Beamter auf Lebenszeit im Dienste der Beklagten geworden, und es habe sich insoweit um die Fortsetzung seines früheren Beamtenverhältnisses unter einem neuen Dienstherrn gehandelt, könne nicht beigetreten werden. Es sei zwar nicht nur ein Angestelltenverhältnis, sondern ein Beamtenverhältnis auf Widerruf zwischen den Parteien begründet worden. Dieses Beamtenverhältnis sei durch die Entlassungsverfügung des dafür zuständigen Gemeinderates vom 25. April 1947 wirksam widerrufen worden. Mangelhafte Zustellung der Verfügung könne der Kläger nicht geltend machen. Der Senat sei von der Echtheit der Unterschrift des Klägers unter dem Empfangsbekenntnis voll überzeugt, und auf das Fehlen eines Datums der Empfangsbescheinigung könne der Kläger sich bei der hier gegebenen Sachlage nicht berufen. Gehaltsansprüche für die Zeit ab 1. Januar 1951 stünden deshalb dem Kläger nicht mehr zu. Aus dem Gesetz zu Art. 131 GG könne der Kläger keine Ansprüche gegen die Beklagte herleiten. Sein früheres Dienstverhältnis zu der Beklagten falle schon deswegen nicht unter dieses Gesetz, weil es erst nach

dem 8. Mai 1945 neu begründet worden sei und nicht die Fortsetzung seines früheren Dienstverhältnisses darstelle, vielmehr seine Stellung als Beamter z. Wv. aus der Heereszahlmeister-Laufbahn unberührt gelassen habe.

II.

1.) Wenn nach dem Zusammenbruch von einer öffentlichen Verwaltung ein früher an anderer Stelle tätig gewesener Beamter zur Dienstleistung herangezogen werden sollte, so konnte das in verschiedener Weise erfolgen: Der - bisherige - Beamte konnte als Angestellter eingestellt oder er konnte als Beamter wieder beschäftigt werden, und zwar u.U. in Fortsetzung des früheren Beamtenverhältnisses im Wege der Abordnung oder Versetzung oder unter Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses, neben dem das frühere weiter fortbestehen blieb (vgl. BGHZ 3, 1, 18 ff).

Unzutreffend ist hier die auch von der Revision weiter verfochtene Auffassung des Klägers, daß er in Fortsetzung seines früheren Beamtenverhältnisses Beamter der beklagten Gemeinde auf Lebenszeit geworden sei. Auf die - auch nach dem Zusammenbruch weiter geltende - Bestimmung des § 22 des Beamtenrechtsänderungsgesetzes vom 30. Juni 1933 kann der Kläger sich in diesem Zusammenhang nicht berufen. Diese Vorschrift bestimmt, daß dann, wenn die Aufgaben einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ganz oder teilweise auf eine andere Körperschaft übergehen, diese Körperschaft einen verhältnismäßigen Teil der Beamten der alten Körperschaft in ihren Dienst übernehmen muß. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung liegen hier angesichts

dessen, daß der Kläger Wehrmachtsbeamter war und von einem auch nur teilweisen Übergang der Aufgaben der Wehrmachtsverwaltung auf die beklagte Gemeinde keine Rede sein kann, nicht vor. Der Hinweis des Klägers auf die Entscheidung in BGHZ 10, 181 ist mithin verfehlt.

Auch eine Versetzung des Klägers aus dem Reichsdienst in den Dienst der beklagten Gemeinde lag nicht vor. Das ergibt sich schon daraus, daß das Dienstverhältnis des Klägers mit der beklagten Gemeinde - wie weiter unten darzulegen sein wird - von vornherein zeitlich beschränkt war bis zu dem Zeitpunkt, in dem die zu erwartende Neuberufung eines Bürgermeisters nach den allgemeinen Gesetzen erfolgen werde. War aber das Dienstverhältnis zeitlich begrenzt, dann konnte die Bestellung des Klägers zum Bürgermeister der beklagten Gemeinde keinesfalls eine Versetzung, d.h. die Fortsetzung des bisherigen Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit bedeuten. Es kann deshalb offen bleiben, ob überhaupt eine "Versetzung" des Klägers aus dem Reichsdienst in den Dienst der beklagten Gemeinde rechtlich möglich gewesen wäre.

Daß eine "Abordnung" des Klägers in den Gemeindedienst nicht vorlag, bedarf keiner weiteren Begründung. Auch wäre, wenn das zutreffen würde, für den Kläger damit nichts gewonnen. Denn eine Abordnung kann durch eine Verfügung der Behörde, zu der der Beamte abgeordnet ist, jederzeit beendet werden; einer förmlichen Zustellung bedarf eine derartige Verfügung nicht (vgl. BGH 2, 198, 203/4). Hier wäre die Abordnung des Klägers zur Dienstleistung bei der Beklagten, wenn eine solche vorgelegen hätte,

spätestens mit der "Entlassungsverfügung" vom 25. April 1947 beendet worden.

Ferner kann der Kläger auch aus den Bestimmungen des Art. 129 Abs. 2 des Württ.-Hohenzollernschen Beamtengesetzes (WHBG), die gemäß Art. 140 aaO bereits rückwirkend ab 15. April 1945 gelten und besagen, daß nach den bisherigen Vorschriften vollzogene Berufungen in das Beamtenverhältnis rechtsgültig bleiben und daß bei einem Wechsel des Dienstherrn das alte Dienstverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt wird, soweit nicht bei der Übernahme eine andere Regelung getroffen wird, nichts zu seinen Gunsten herleiten. Diese Bestimmung trifft lediglich die Fälle, in denen Beamte, die bereits früher im Gebiet des späteren Landes Württemberg-Hohenzollern tätig gewesen waren, diese Tätigkeit nunmehr unter einem anderen Dienstherrn fortführten, z.B. die Justizbeamten, die früher Reichsbeamte gewesen waren und nach dem Zusammenbruch ihre frühere Amtstätigkeit mit dem Land als Dienstherrn fortsetzten.

Schließlich ist auch die Auffassung des Klägers, daß er mit dem 8. Mai 1945 Beamter zur Wiederverwendung geworden, durch die Berufung zum Bürgermeister der Beklagten entsprechend seiner früheren Rechtsstellung wiederverwendet worden sei und deshalb das alte Dienstverhältnis fortgesetzt habe, unrichtig. Die durch das Gesetz zu Art. 131 GG begründeten Rechtsverhältnisse stellen nicht eine Modifizierung der früheren Beamtenverhältnisse, sondern sie stellen neue Rechtsverhältnisse dar. Wenn diese Rechtsverhältnisse auch an die früheren Beamten-

verhältnisse anknüpfen und ihre Ausgestaltung im einzelnen sich in verschiedener Weise nach der Art des früheren Beamtenverhältnisses und dem früheren beamtenrechtlichen Status des Betroffenen richtet, so sind sie doch neuer Art und finden ihre Rechtsgrundlage allein im Gesetz zu Art. 131 GG (so auch BVerwGE 5, 86). In gleicher Weise werden auch bei der "Unterbringung" von Beamten z.Wv. und deren Übernahme durch einen anderen als den früheren Dienstherrn grundsätzlich neue Beamtenverhältnisse geschaffen, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden hat.

Sonach ist das Berufungsgericht mit Recht davon ausgegangen, daß der Kläger nicht in Fortsetzung seines früheren (Wehrmachts-) Beamtenverhältnisses in den Dienst der Beklagten übernommen, daß vielmehr zwischen den Parteien ein neues Dienstverhältnis begründet worden ist.

2.) Auf die Frage, ob dieses neu begründete Dienstverhältnis lediglich ein Angestellten- oder ein Beamtenverhältnis gewesen ist, kommt es nicht entscheidend an. Denn selbst wenn man zugunsten des Klägers davon ausgeht, daß es sich dabei um ein Beamtenverhältnis gehandelt habe, so war es doch jedenfalls nicht ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Bei der Beurteilung der Frage, welche Rechtsstellung der Kläger zufolge des Schreibens des Landrats vom 17. Juli 1945 erlangt hat, ist der Senat nicht an die Auslegung gebunden, die das Berufungsgericht diesem Schreiben gegeben hat. Denn hoheitliche Verfügungen unterliegen nach der ständigen Rechtsprechung des Senats der selbständigen Auslegung durch das Revisionsgericht (BGHZ 3, 1, 15; BGH DÖV 1951, 193 u.a.).

Der Senat hat wiederholt die Auffassung vertreten, daß in der Übergangszeit nach dem Zusammenbruch auch ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit trotz Fehlens einer den Bestimmungen des § 28 DBG entsprechenden Urkunde begründet werden konnte. Voraussetzung für die Begründung eines Lebenszeitbeamtenverhältnisses ist aber in derartigen Fällen, daß der Beamte eine Urkunde erhalten hat, aus der "in eindeutiger und jeden Zweifel ausschließender Weise der Wille der Einstellungsbehörde, ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu begründen, zu entnehmen ist (Urteile des erkennenden Senats in LM § 28 DBG Nr. 4 und vom 21. November 1957 III ZR 141/56). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Vielmehr ergibt das Schreiben des Landrats vom 17. Juli 1945 eindeutig, daß es sich um eine vorläufige, provisorische Bestellung des Klägers zum Bürgermeister handeln sollte. Daran kann angesichts dessen, daß nur von einer Bestellung zum "kommissarischen Bürgermeister" die Rede ist und ausdrücklich bemerkt wird, daß über die endgültige Bestellung zu gegebener Zeit nähere Weisung ergehe, kein Zweifel sein. An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts, wenn man das der Bestellung zum Bürgermeister vorangegangene Schreiben des Klägers vom 28. Juni 1945 (Pers. Akten I Bl. 2) berücksichtigt, in dem er um seine Verwendung im Verwaltungsdienst entsprechend seiner bisherigen Tätigkeit und Dienststellung bittet. Wenn auch die Bestellung des Klägers zum Bürgermeister gerade wegen seiner in seiner bisherigen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse erfolgte und seine bisherige "Dienststellung" auch die eines Lebenszeitbeamten gewesen war, so hätte doch, wenn der Kläger mit der Bestellung zum Bürgermeister zum Beamten auf Lebenszeit hätte berufen werden sollen, dies ganz unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden müssen. Eine derartige Regelung

des Dienstverhältnisses des Klägers hätte auch der damals allgemein herrschenden Übung widersprochen. Denn in der ersten Zeit nach dem Zusammenbruch, als es an geeigneten und politisch tragbaren Fachkräften in der Verwaltung allerorten fehlte, wurden allgemein bei der zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte unbedingt gebotenen Neueinstellung von Dienstkräften durchweg nur als vorläufig und vorübergehend gedachte Regelungen getroffen. Dem entsprach auch das hier interessierende Berufungsschreiben des Landrats vom 17. Juli 1945, aus dem eindeutig zu entnehmen ist, daß die Bestellung des Klägers zum Bürgermeister der Beklagten eine provisorische und vorläufige sein und dann ohne weiteres ihr Ende finden sollte, wenn eine Neuberufung eines Bürgermeisters auf Grund der allgemeinen dafür maßgeblichen Bestimmungen erfolgen werde.

Demnach war das Dienstverhältnis des Klägers zu der Beklagten mit der Bestellung eines anderen Bürgermeisters auf Grund der gesetzlich angeordneten und im September 1946 durchgeführten Wahl ohne weiteres beendet, so daß es auf die Frage der Wirksamkeit der "Entlassungsverfügung" vom 25. April 1947 überhaupt nicht mehr ankommt. Gehaltsansprüche, wie sie mit der Klage für die Zeit ab 1. Januar 1951 geltend gemacht werden, stehen dem Kläger mithin gegen die beklagte Gemeinde nicht zu.

3.) Da mit der Berufung des Klägers zum Bürgermeister der Beklagten lediglich ein Dienstverhältnis begründet worden ist, das mit der Bestellung eines anderen Bürgermeisters auf Grund der später vorgenommenen Wahl ohne weiteres sein Ende finden sollte und gefunden hat,

können sich aus diesem von vornherein zeitlich begrenzten Dienstverhältnis keine Ansprüche aus dem Gesetz zu Art. 131 GG entwickelt haben. Schon aus diesem Grunde müssen daher dem Kläger Ansprüche aus dem genannten Gesetz gegen die beklagte Gemeinde ebenfalls versagt bleiben.

III.

Nach alledem muß es bei der Abweisung der Klage sein Bewenden haben und muß dementsprechend die Revision des Klägers zurückgewiesen werden.

Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels hat der Kläger gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla